

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0158/17/1-A/Neuf. öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
29.11.2017 BV Vohwinkel		Entgegennahme o. B.
Prüfauftrag zur Ausweisung eines gemeinsamen Fuß- und Radweges im Bereich des Vohwinkler Feldes		

Grund der Vorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 27.02.2017 (Anlage 01) sowie Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 13.03.2017 (siehe Anlage 02).

Prüfauftrag der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 29.03.2017.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Antrag CDU-Fraktion: Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob im Bereich des Vohwinkler Feldes anstelle der neu eingerichteten Gehwege (Verkehrszeichen 239) das Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) ausgewiesen wird.

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Die Verwaltung wird gebeten, nach Wegfall der gemeinsamen Fuß- und Radweges an den o. g. Straßen für die Vermeidung einer Gefahrensituation durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einzeichnung von Schutzstreifen etc.) auf der Fahrbahn in der Tempo-30-Streckenbegrenzung „Vohwinkler Feld – Waldkampfbahn“ zu sorgen.

Mittels der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 31.10.2016 wurde die Radwegebenutzungspflicht in den Straßen (-abschnitten) Vohwinkler Feld und Zur Waldkampfbahn aufgehoben (siehe Übersichtsplan Anlage 04).

Die Aufhebung der Benutzungspflicht resultierte aus der Überprüfung vor Ort und unter Berücksichtigung aller Kriterien, die die Straßenverkehrsordnung (StVO) nach heutigem Stand vorschreibt sowie die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA 2010) empfiehlt.

1. Die seinerzeit als getrennter Zweirichtungs- Fuß- und Radweg beschilderten Wegeabschnitte weisen unter Berücksichtigung der StVO und der ERA 2010 nicht die erforderliche Breite auf.
2. Die Vielzahl der Einmündungen, die in das Wohngebiet, was inmitten der Straßenabschnitte liegt, führen, stellen Gefahrenstellen im Hinblick auf die bergabfahrenden Radfahrer und die aus- / einbiegenden Fahrzeuge in Kombination mit dem abschnittsweise vorhandenen Grünstreifen und dem starken Gefälle dar. Hinweis: Auf einem benutzungspflichtigen Radweg muss der Rad Fahrende nicht Schrittgeschwindigkeit fahren, sodass bergab mit erhöhten Geschwindigkeiten des Radverkehrs zu rechnen ist.
3. Die Verkehrsbelastungen in den Straßenabschnitten liegen weit unter dem Wert, den eine Benutzungspflicht nach dem Erlass der Verkehrsingenieurbesprechung aus 2016 rechtfertigen würde.
4. Linksseitige Benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen sind laut StVO und ERA 2010 innerorts nicht anzustreben.
5. Im Bereich des Radwege Anfangs bzw. Endes (siehe Übersichtsplan Anlage 03; rote Kreise) kann keine verkehrssichere und für den Radverkehr komfortable Einfädelung des Radweges von der Fahrbahn auf den Radweg und umgekehrt erfolgen.
6. Abschnittsweise ist in der Straße zur Waldkampfbahn eine Tempo-30-Strecke angeordnet, die dort eine Anordnung eines benutzungspflichtigen Radweges nicht rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung aller genannten Kriterien konnte die Benutzungspflicht nicht weiter aufrecht erhalten bleiben.

In den letzten Monaten kam es zu einigen Rückmeldung / Anfragen von politischen Fraktionen sowie Anwohnern und Rad Fahrenden. Zudem hat die Polizei einige Konflikt- und Gefahrensituationen nach der geänderten Verkehrsführung beobachten müssen. Auf Grund der Beschwerden und der Meldung der Gefahrensituationen wurde die Verkehrsregelung in dem thematisierten Bereich nochmals überprüft. Zudem hat am 21.09.2017 ein Ortstermin mit Mitgliedern der BV-Vohwinkel und den zuständigen Verwaltungsmitarbeiterinnen stattgefunden. Das Ergebnis ist der Drucksache VO/0589/17/Neuf. zu entnehmen.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 – VO/0158/17

Anlage 02 – VO/0180/17

Anlage 03 – Niederschrift vom 29.03.2017

Anlage 04 - Übersichtskarte